

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3734  
des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos)  
Drucksache 6/9170

### Vertragsverhalten beim ZOWA

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Das Erfüllen von Verträgen und eingegangenen Verpflichtungen ist ein nicht erklärungsbedürftiger Rechtsgrundsatz. Mit diesem Vertrauen haben im Jahre 2016 auch Bürger im Bereich des Verbandsgebietes des ZOWA (Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung) ihre Anträge auf Abwasseranschlüsse gestellt (so stellvertretend z. B. Frau T. aus 16306 Berkholz-Meyenburg mit Reg.-Nr. Berk 04/16/SW). Nach damals gültiger Beitrags- und Gebührensatzung vom ZOWA betrug der Preis pro anrechenbarer Grundstücksgröße 3,80 €/m<sup>2</sup>. Mit dem Wissen um diesen m<sup>2</sup>-Preis schlossen dann die Bürger auch ihre Verträge (als Anlage zum Anhörungsschreiben bezeichnet). Die Realisierung zog sich einige Zeit hin, sodass erst im Sommer 2017 die Abwasseranschlüsse an die Nutzer übergeben werden konnten. Anfang 2018 erhielt dann Frau T. wie andere Bürger auch eine neue Anlage zum Anhörungsschreiben, diesmal jedoch mit einem m<sup>2</sup>-Preis von 7,02 € ohne jegliche Kommentierung des erhöhten Preises. Erst auf ihren Widerspruchsbescheid hin wurde Frau T. erläutert, dass die alte 2016 noch gültige Beitrags- und Gebührensatzung ersatzlos aufgehoben worden war, da diese vom Verwaltungsgericht Potsdam für unwirksam erklärt worden war. Im Amtsblatt wurde die neue Satzung mit u.a. den 7,02 €/m<sup>2</sup> per 19.12.2017 für wirksam erklärt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es rechtens, dass vom ZOWA die Vertragsinhalte nach Vertragserfüllung noch einseitig geändert werden können?
2. Wenn Frage 1. mit Ja beantwortet wird: In welchen Bereichen gibt es noch solche Sonderregelungen, die Vertragsbedingungen einseitig ohne Vertragsaufhebung gekündigt werden können?
3. Wenn es noch weitere solcher Sonderfälle gibt, welche Möglichkeiten bieten sich zur Vertragskündigung- oder Anfechtung? Wegen des Anschluss- und Benutzungszwanges besteht ein besonderes Interesse an Planbarkeit.

zu Fragen 1 bis 3: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Gemeinde aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an öffentliche Einrichtungen (An-

Eingegangen: 06.08.2018 / Ausgegeben: 13.08.2018

schlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Dies gilt nach § 12 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf insbesondere für Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung. §§ 5 und 6 der Satzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung - SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sehen für den Bereich der Abwasserentsorgung einen Anschluss- und Benutzungszwang vor. Die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren richtet sich dabei nach § 29 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) vom 5.12.2017. Nach deren § 5 Abs. 1 beträgt der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage 7,02 EUR/m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsregimes bedarf es keines Vertrages zwischen Nutzern der Schmutzwassereinrichtung und dem Zweckverband ZOWA.